

# **Prüfungsordnung**

## **Wasserrettungsdienst**



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

## **Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst**

1. Auflage 1995
2. Auflage 2003 (veränderte Auflage)
3. Auflage 2009 (veränderte Auflage)
4. Auflage 2015 (veränderte Auflage)

**Stand:** 01.01.2015

### **Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium  
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

### **Bezugsquelle:**

DLRG - Materialstelle  
Im Niedernfeld 2  
31542 Bad Nenndorf  
Tel.: 05723/955600  
Fax: 05723/955699  
E-Mail: [mailorder@materialstelle.dlrg.de](mailto:mailorder@materialstelle.dlrg.de)

Bestellnummer. 11401204

**Inhaltsverzeichnis**

Bezugsmöglichkeiten	4
I    Präambel	4
II   Gemeinsame Bestimmungen	5
III.4 Bestimmungen für den Wasserrettungsdienst	6
41   Grundlagenausbildung	6
411  Fachausbildung Wasserrettungsdienst	6
412  Auffrischungsseminar Fachausbildung Wasserrettungsdienst	10
42   Führungsausbildung	12
421  Führungslehre-Ausbildung	12
43   Wachführer-Ausbildung	13
431  Wachführer	13
48   Ausbilder-Ausbildung	15
481  Ausbilder Wasserrettungsdienst	15
49   Multiplikatoren-Ausbildung	18
490  Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)	18
491  Multiplikator Wasserrettungsdienst	18

**Bezugsmöglichkeiten**

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

<u>Artikel</u>	<u>Bestellnummer</u>
Gesamtausgabe	11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern	11401210
Abschnitt III.1      Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2frei	
Abschnitt III.3      Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4      Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5      Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6      Tauchen	11401206
Abschnitt III.7      Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8      Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9      Rettungssport	11401209

---

**I      Präambel**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 08.11.2014 geändert und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## II Gemeinsame Bestimmungen

### 1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

### 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

### 3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen.

Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

### 4 Regeln für Tauchübungen und –prüfungen

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

### 5 -entfällt-

### 6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

*Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen: 0800000/481/001/15*

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

**III.4 Bestimmungen für den Wasserrettungsdienst (WRD)**

Der Einsatz im Wasserrettungsdienst stellt hohe Anforderungen an die Rettungsschwimmer, die über die normalen Fertigkeiten der Rettungsschwimmausbildung hinausgehen. Deshalb wurde eine Reihe von bundeseinheitlichen Lehrgängen und Prüfungen geschaffen, die der Vorbereitung auf die Tätigkeiten im Wasserrettungsdienst dienen.

Der Einsatz im Wasserrettungsdienst ist bereits nach Erfüllung der Grundvoraussetzungen und Abschluss der Basisausbildung möglich.

**41 Grundlagenausbildung****411 Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter)**

Die Fachausbildung soll von jedem Mitglied vor dem Einsatz im Wasserrettungsdienst durchlaufen werden und ist Voraussetzung für weitergehende Lehrgänge und Prüfungen.

**411.1 Voraussetzungen****411.11 Grundvoraussetzungen**

- Mindestalter 16 Jahre
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

**411.12 Basisausbildung**

- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Erste-Hilfe-Lehrgang (8 Doppelstunden) (312)

**411.13 Aufbauausbildung**

- Sanitätslehrgang A (331) oder Sanitätstraining (341)
- Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (611)
- Sprechfunkunterweisung (710)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Ausbildungsseminaren:
  - Einführungsveranstaltung Wasserrettungsdienst
  - Einführung und Organisation im Wasserrettungsdienst
  - Besondere Gegebenheiten im Wasserrettungsdienst
  - Grundlagen der Einsatzlehre
  - Revierkunde (örtliche Gegebenheiten)
  - Seemannschaft und praktische Ausbildung
  - Rettungsschwimmpraxis
  - Betreutes Praktikum

**Ausführungsbestimmungen:**

*Die Mitgliedschaft muss vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden.*

*Die Tauglichkeitsuntersuchung ist gemäß den Richtlinien zur Untersuchung der Tauglichkeit zur Teilnahme am Wasserrettungsdienst durchzuführen und muss bei Ausbildungsbeginn vorliegen. Die Untersuchung darf auch zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.*

*Die Ausbildung (Basis- und Aufbauteil) und der Besuch der Seminare sollte kontinuierlich nach Ablegung des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze (151) durchgeführt werden, damit die Prüfung sofort nach dem Erreichen der Altersgrenze abgelegt werden kann.*

*Zum Zeitpunkt der Prüfung darf das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre sein.*

*Zum Zeitpunkt der Prüfung darf der Sanitätslehrgang A (331) nicht länger als drei Jahre oder das Sanitätstraining (341) nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.*

#### **411.2 Leistungen der Prüfung**

Die Prüfung besteht insgesamt aus drei praktischen und einem theoretischen Teil.

##### Ausführungsbestimmungen:

*Die vier Prüfungsteile sind:*

- *theoretische Prüfung*
- *praktische Prüfung „Kombinierte Übung“*
- *praktische Prüfung „Rettungsübung“*
- *praktische Prüfung „Einsatzübung“*

*Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.*

#### **411.21 Praktische Prüfungen**

- **Kombinierte Übung „Rettungsschwimmen und HLW“**  
100 m Anschwimmen mit ABC-Ausrüstung (Flossen, Maske und Schnorchel), Antauchen eines 5 kg Ringes in mindestens 3 m Tiefe, Aufnehmen des Ringes und damit weitertauchen zu einer in 5 m Entfernung auf Grund abgelegten komplett gefüllten Wettkampfpuppe (Dummy) oder alternativ einer auf Grund liegenden Person, Ablegen des Tauchringes und Heraufholen der Puppe/Person mit anschließendem Abschleppen über eine Strecke von 50 m, Anlandbringen des Geretteten und drei Minuten Demonstration der HLW

##### Ausführungsbestimmungen:

*Die Übung ist ohne Pause vollständig durchzuführen. Bei Abbrechen der Übung ist diese komplett zu wiederholen.*

*Neben den Inhabern einer gültigen Ausbilderlizenz Wasserrettungsdienst (481) oder Multiplikator Wasserrettungsdienst (491) sind auch die Inhaber einer gültigen Ausbilderlizenz Schwimmen/Rettungsschwimmen (181) im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes für die Kombinierte Übung prüfberechtigt.*

- Rettungsübung (Sanitäts-Übung)  
Prüfung der Sanitäts-Kenntnisse im Einsatz

Ausführungsbestimmungen:

*Es ist eine Situation der täglichen Praxis im Wasserrettungsdienst nachzustellen. In Form von Fallbeispielen (z.B. stark blutende Schnittwunde, bewusstlose Person am Strand) soll der Prüfling die erforderlichen Erste Hilfe-Leistungen und den Einsatz von Hilfsmitteln richtig demonstrieren.*

*Neben den Inhabern einer gültigen Ausbilderlizenz Wasserrettungsdienst (481) oder Multiplikator Wasserrettungsdienst (491) sind auch die Inhaber einer gültigen Lizenz Sanitätsausbilder (382) im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes für die Rettungsübung prüfberechtigt.*

- Einsatzübung  
Prüfung des Gesamtverhaltens bei einem Einsatz

Ausführungsbestimmungen:

*Es ist eine Notfallsituation realistisch nachzustellen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Maßnahmen eines Einsatzablaufes unter Einbeziehung aller Einsatzkomponenten (Funk, Motorrettungsboot, andere Hilfsgeräte) beherrscht. Die Übung sollte als Abschluss der Ausbildung absolviert werden, wobei die Einsatzübung auch als Gruppenübung durchgeführt werden kann.*

#### **411.22 Theoretische Prüfung**

Für die theoretische Prüfung sind die bundeseinheitlichen Prüfungsbogen zu verwenden.

Ausführungsbestimmungen:

*Die theoretische Prüfung ist innerhalb der angegebenen Zeit durchzuführen und gemäß der im Auswerterraster des Prüfungsbogens festgelegten Punktzahl zu bewerten.*

#### **411.3 Berechtigung zur Prüfung**

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Ausbilderlizenz Wasserrettungsdienst (481) oder Multiplikator Wasserrettungsdienst (491) im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

#### **411.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird in allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren und die Abnahme von Prüfungselementen in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes sind zulässig. Die Details, insbesondere der Ausbildungsseminare, sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan „Wasserrettungsdienst“ zu entnehmen.

#### **411.42 Ausstellung und Registrierung**

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../411/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

**411.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung**

Die Lizenz ist vier Jahre gültig. Danach muss zur Verlängerung an einem Auffrischungsseminar (412) teilgenommen werden.

**412 Auffrischungsseminar Fachausbildung Wasserrettungsdienst**

Um die Einsatzfähigkeit zu erhalten, ist alle vier Jahre ein Auffrischungsseminar zu besuchen.

**412.1 Voraussetzungen**

- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung bzw. Selbsterklärung
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Sanitätslehrgang A (331) oder Sanitätstraining (341)
- Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411)

**Ausführungsbestimmungen:**

*Die Mitgliedschaft muss vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden.*

*Die Tauglichkeitsuntersuchung ist gemäß den Richtlinien zur Untersuchung der Tauglichkeit zur Teilnahme am Wasserrettungsdienst durchzuführen und muss bei Ausbildungsbeginn vorliegen. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.*

*Zum Zeitpunkt der Prüfung darf das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre sein.*

*Zum Zeitpunkt der Prüfung darf der Sanitätslehrgang A (331) nicht länger als drei Jahre oder das Sanitätstraining (341) nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.*

*Die Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411) muss keine Gültigkeit mehr besitzen; sie kann in jedem Fall durch dieses Auffrischungsseminar erneuert bzw. verlängert werden.*

**412.2 Leistungen der Prüfung**

Die Prüfung besteht insgesamt aus drei praktischen Teilen.

**Ausführungsbestimmungen:**

*Die drei Prüfungsteile sind:*

- *praktische Prüfung „Kombinierte Übung“*
- *praktische Prüfung „Rettungsübung“*
- *praktische Prüfung „Einsatzübung“*

*Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.*

**412.21 Praktische Prüfungen**

Die praktischen Prüfungen sind analog der praktischen Prüfungen (411.21) zur Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411) durchzuführen.

**412.3 Berechtigung zur Prüfung**

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Ausbilderlizenz Wasserrettungsdienst (481) oder Multiplikator

Wasserrettungsdienst (491) in speziellem Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

#### **412.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird auf allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren und die Abnahme von Prüfungselementen in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes ist zulässig. Die Details sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan „Wasserrettungsdienst“ zu entnehmen.

#### **412.42 Ausstellung und Registrierung**

Die Verlängerung der Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411) wird durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../412/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

#### **412.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung**

Das Auffrischungsseminar verlängert die Gültigkeit der Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411) um weitere vier Jahre. Danach ist zur Verlängerung erneut ein Auffrischungsseminar zu besuchen.

##### Ausführungsbestimmungen:

*Das Auffrischungsseminar kann auch innerhalb des Gültigkeitszeitraums (vier Jahre) der Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411) absolviert werden. Es verlängert jeweils ab Prüfungsende (Ausstellungsdatum) die Gültigkeit um vier Jahre.*

**42 Führungsausbildung**

Jeder Einsatz muss geführt werden. Deshalb ist das Verständnis für diesen Vorgang sehr wichtig, und die Zusammenhänge sollten schon sehr frühzeitig vermittelt werden. Die Grundlagen der Einsatzlehre sind aus diesem Grund bereits integraler Bestandteil der Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411).

**421 Führungslehre-Ausbildung****421.1 Voraussetzungen**

- Mindestalter 18 Jahre
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- gültige Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411)

Ausführungsbestimmungen:

*Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.*

**421.2 Leistungen der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

*Die Prüfung sollte in Form eines „Lehrgesprächs“ durchgeführt werden.*

**421.3 Berechtigung zur Prüfung**

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst (481), Multiplikator Wasserrettungsdienst (491), Lehrtaucher (682) oder Multiplikator Einsatztauchen (691), Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im Auftrag des Landes- bzw. des Bundesverbandes.

**421.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen

**421.42 Ausstellung und Registrierung**

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../421/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

**421.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung**

- entfällt -

**43 Wachführer-Ausbildung****431 Wachführer**

Die Leitung von Rettungseinsätzen sowie die Führung und Sicherstellung des Dienstbetriebs sind wesentliche Aufgaben des Wachführers. Sie erfordern umfangreiches Fachwissen und umfassende Fähigkeiten. Neben dem theoretischen Wissen ist eine entsprechende praktische Erfahrung unumgänglich. Mit der Ausbildung zum Wachführer erwirbt dieser auch die Voraussetzungen zur weiterführenden Ausbilder -Lizenz (481) im Wasserrettungsdienst.

**431.11 Voraussetzungen zur Prüfung**

- Mindestalter 18 Jahre
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- gültige Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411)
- Führungsausbildung (421)
- Abgeschlossene BOS-Sprechfunkausbildung (712)
- Mindestens 2 Jahr aktive Mitarbeit im Wasserrettungsdienst
- Befürwortung der entsendenden Gliederung oder des Bundesverbandes

**Ausführungsbestimmungen:**

*Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.*

*Die Eignung als Wachführer im Wasserrettungsdienst ist durch eine Bescheinigung der Gliederung oder des Bundesverbandes vor Lehrgangsbeginn nachzuweisen; in dieser ist die aktive Mitarbeit im Wasserrettungsdienst zu bestätigen.*

**431.12 Ausbildungslehrgang Wachführer**

Die Ausbildung zum Wachführer beinhaltet folgende Themen, die im Ausbildungsrahmenplan Wasserrettungsdienst näher beschrieben sind:

- Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes
- Technische Hilfsmittel im Wasserrettungsdienst
- Rechtliche Aspekte im Wasserrettungsdienst
- Einsatz von Kommunikationseinrichtungen
- Taktik in der Wasserrettung
- Führungsverhalten im Wasserrettungsdienst
- Psycho-soziale Unterstützung
- Stationsdienst

**431.2 Leistungen der Prüfung**

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen.

**Ausführungsbestimmungen:**

*Die zwei Prüfungsteile sind:*

- *Theoretische Prüfung*

- *Praktische Prüfung*

*Eine Zensierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.*

**431.21 Theoretische Prüfung**

Für die theoretische Prüfung sind die bundeseinheitlichen Prüfungsbögen zu verwenden.

*Ausführungsbestimmungen:*

*Die theoretische Prüfung ist innerhalb der angegebenen Zeit durchzuführen und gemäß der im Auswerteraster des Prüfungsbogens festgelegten Punktzahl zu bewerten.*

**431.22 Praktische Prüfung**

Es ist die Befähigung nachzuweisen, anhand von Einsatzsituationen im Wasserrettungsdienst eine Wasserrettungsstation leiten und führen zu können. Die Prüfung ist als Fallbeispiel oder Planspiel zu einer vorgegebenen Lage aus dem Wasserrettungsdienst abzulegen.

*Ausführungsbestimmungen:*

*Es ist eine Einsatzsituation aus der Praxis des Wasserrettungsdienstes nachzustellen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Situation richtig erkennen kann und in der Lage ist, die Anforderungen eines Wachführers zu erfüllen.*

*Die Einbindung in bestehende Lehrgänge der Fachausbildung Wasserrettungsdienst ist zum Nachweis der praktischen Prüfung möglich.*

**431.3 Berechtigung zur Prüfung**

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst (481) im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

**431.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan „Wasserrettungsdienst“ zu entnehmen.

**431.42 Ausstellung und Registrierung**

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den prüfenden Landesverband oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../431/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

**431.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung**

Die Wachführer-Ausbildung ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Landesverbandes oder des Bundesverbandes von mindestens 15 LE in vier Jahren ist sicherzustellen.

**48        Ausbilder-Ausbildung****481        Ausbilder Wasserrettungsdienst**

Die Ausbildung von Wasserrettern ist der wesentliche Aufgabenbereich des Ausbilders im Wasserrettungsdienst. Sie erfordert umfangreiches Fachwissen und umfassende Fähigkeiten. Neben dem theoretischen Wissen ist eine entsprechende praktische Erfahrung unumgänglich.

**481.11    Voraussetzungen zur Prüfung**

- Mindestalter 18 Jahre
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- gemeinsamer Grundausbildungsblock (180)
- gültige Wachführer-Ausbildung (431)
- Nachweis der Hospitation als Ausbilder in der Fachausbildung Wasserrettungsdienst
- Befürwortung der entsendenden Gliederung oder des Bundesverbandes.

**Ausführungsbestimmungen:**

*Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.*

*Die Eignung als Ausbilder ist vor Lehrgangsbeginn durch eine Bescheinigung der Gliederung oder des Bundesverbandes nachzuweisen; in dieser ist eine aktive Mitwirkung in der Ausbildung von Wasserrettern zu bestätigen.*

*Der gemeinsame Grundausbildungsblock zur Erlangung der allgemeinen Lehrbefähigung im Rahmen der Lizenzausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von didaktisch-methodischen Grundlagen für Ausbilder und Grundlagen des personen- und vereinsbezogenen Bereiches.*

*Die Inhalte werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband vermittelt. Näheres regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.*

*Ausnahmen können durch die Landesverbände oder den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.*

**481.12    Ausbildungslehrgang Ausbilder Wasserrettungsdienst**

Der Teilnehmer lernt die Vermittlung folgender Inhalte:

- Technische Hilfsmittel im Wasserrettungsdienst
- Rechtliche Aspekte im Wasserrettungsdienst
- Einsatz von Kommunikationseinrichtungen
- Taktik in der Wasserrettung
- Psychosoziale Unterstützung
- Planung und Durchführung von Einsatzübungen
- Unterrichtsplanung und -durchführung

**481.2        Leistungen der Prüfung**

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen.

Ausführungsbestimmungen:

Die zwei Prüfungsteile sind:

- Schriftliche Ausarbeitung
- Lehrprobe

Eine Zensierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.

**481.21 Schriftliche Ausarbeitung**Ausführungsbestimmungen:

Eine schriftliche Ausarbeitung ist zu einem vorgegebenen Thema aus dem Bereich Wasserrettungsdienst zu erstellen. Die Details sind dem Ausbildungsrahmenplan „Wasserrettungsdienst“ zu entnehmen.

**481.22 Lehrprobe**

Die Prüfung ist als Lehrprobe zu vorgegebenen Inhalten aus den einzelnen Ausbildungsbereichen abzulegen.

Ausführungsbestimmungen:

Der Anwärter soll nachweisen, dass er in der Lage ist, vorgegebene Themen in der Ausbildung der Wasserretter didaktisch-methodisch und inhaltlich richtig aufzubereiten sowie in Theorie und Praxis zu vermitteln.

Die Einbindung in bestehende Lehrgänge ist zum Nachweis der Lehrproben möglich.

**481.3 Berechtigung zur Prüfung**

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Multiplikator Wasserrettungsdienst (491) im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

**481.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan „Wasserrettungsdienst“ zu entnehmen.

**481.42 Ausstellung und Registrierung**

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den prüfenden Landesverband oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../481/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

**481.43 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung**

Die Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

*Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.*

**49 Multiplikatoren-Ausbildung****490 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)**

Ziel der Allgemeinen (gemeinsamen) Multiplikatorenschulung ist die Vermittlung von didaktisch- methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des Personen- und Vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren bzw. im Auftrage des Präsidiums nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG.

Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

**491 Multiplikator Wasserrettungsdienst**

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder Wasserrettungsdienst (481) erfolgt durch Multiplikatoren Wasserrettungsdienst. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikation im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

**491.1 Voraussetzungen**

- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- gültige Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- Befürwortung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- Hospitationen gemäß Ausbildungsrahmenplan Wasserrettungsdienst

**491.2 Berufung**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 491.1) wird der Bewerber durch die bestimmte Prüfungskommission der Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator Wasserrettungsdienst berufen.

**491.3 Ausstellung und Registrierung**

Die Multiplikatorenlizenzen werden durch den Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../491/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

**491.4 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung**

Die Lizenz Multiplikator Wasserrettungsdienst ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

*Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.*